

O r t s s a t z u n g

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung
der Gemeinde Lagesbüttel,
Landkreis Gifhorn

P r ä a m b e l

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I., S. 938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn durch Beschluß des Rates der Gemeinde Lagesbüttel vom 24. 11. 1969 folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedigung gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des Bebauungsplanes "Rotdorn-Allee". Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan "Rotdorn-Allee" M. 1:1000 vom 20. 6. 1969 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Für die Gestaltung des Daches sind Satteldächer maßgebend. Die Dachneigung soll 45° nicht überschreiten.
2. Drempel bis 0,80 m Höhe über OK-Erdgeschoßdecke für eingeschossige Häuser sind zulässig.
3. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie am First oder dicht daneben austreten.
4. Die Außenwände sind in gedeckten Farben zu gestalten.
5. Die Versorgung mit Elektrizität und evtl. Fernsprechan-
schlüssen muß durch Erdkabel erfolgen.

§ 3

Nebengebäude, Garagen und Außenanlagen

1. Nebengebäude (auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden in Material und Farbgebung anzupassen.
2. Die Einzäunung der Straßenfronten soll durch transparente Einfriedigungen nicht über 0,80 m hoch erfolgen. Sichtbare Drahtzäune sind nicht zulässig.
3. Oberirdische Leitungen, Antennen und dergl., die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 200,-- DM angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. 5. 1932 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung~~ ^{mit der Ausgabe des amtlichen Verkündungs-} ~~blattes~~ in Kraft.

Beschlossen: Lagesbüttel, den 24. 11. 1969



Bürgermeister

Beigeordneter

Wenden!

Genehmigt

gemäß § 3 1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident

Dezernat für Städtebau u. Ortsplanung

Az.: 214-Gi 71/6

Lüneburg, den 2.5 1973

Im Auftrage:



Gulle
Balle

Wittmann